

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Elsterwerda

Betreff: Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Industrie- und Gewerbepark West“ der Stadt Elsterwerda im Verfahren nach § 13a BauGB

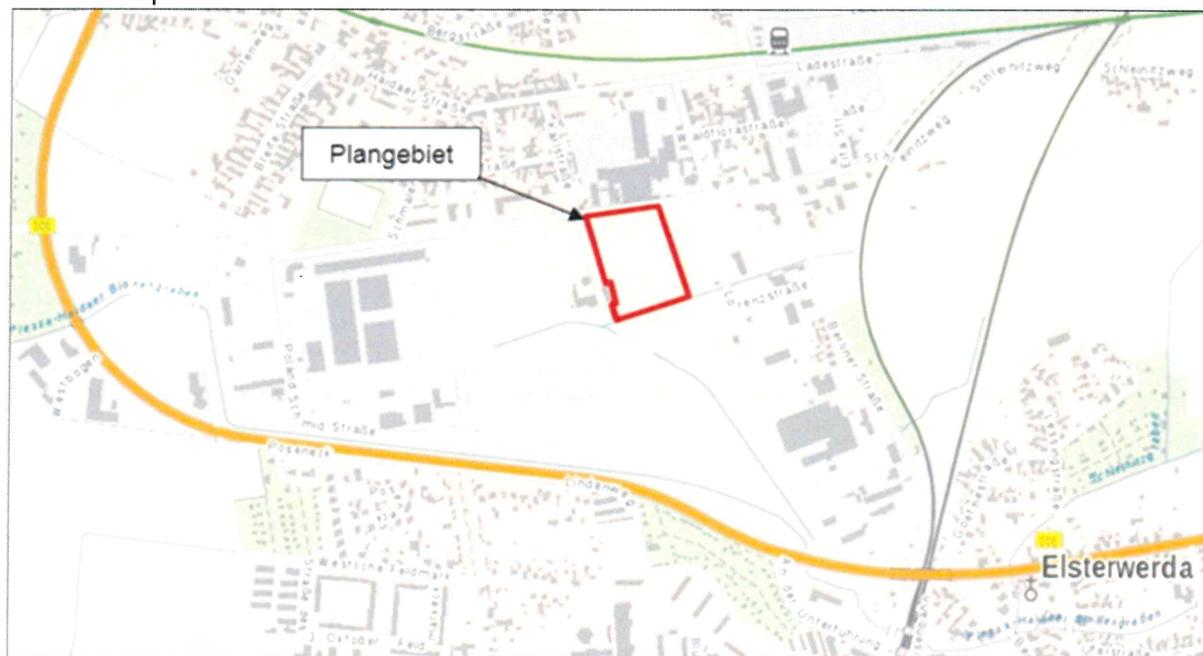
hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat in der öffentlichen Sitzung vom 27. September 2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Industrie- und Gewerbepark West“ in der Fassung August 2018 als Satzung beschlossen.

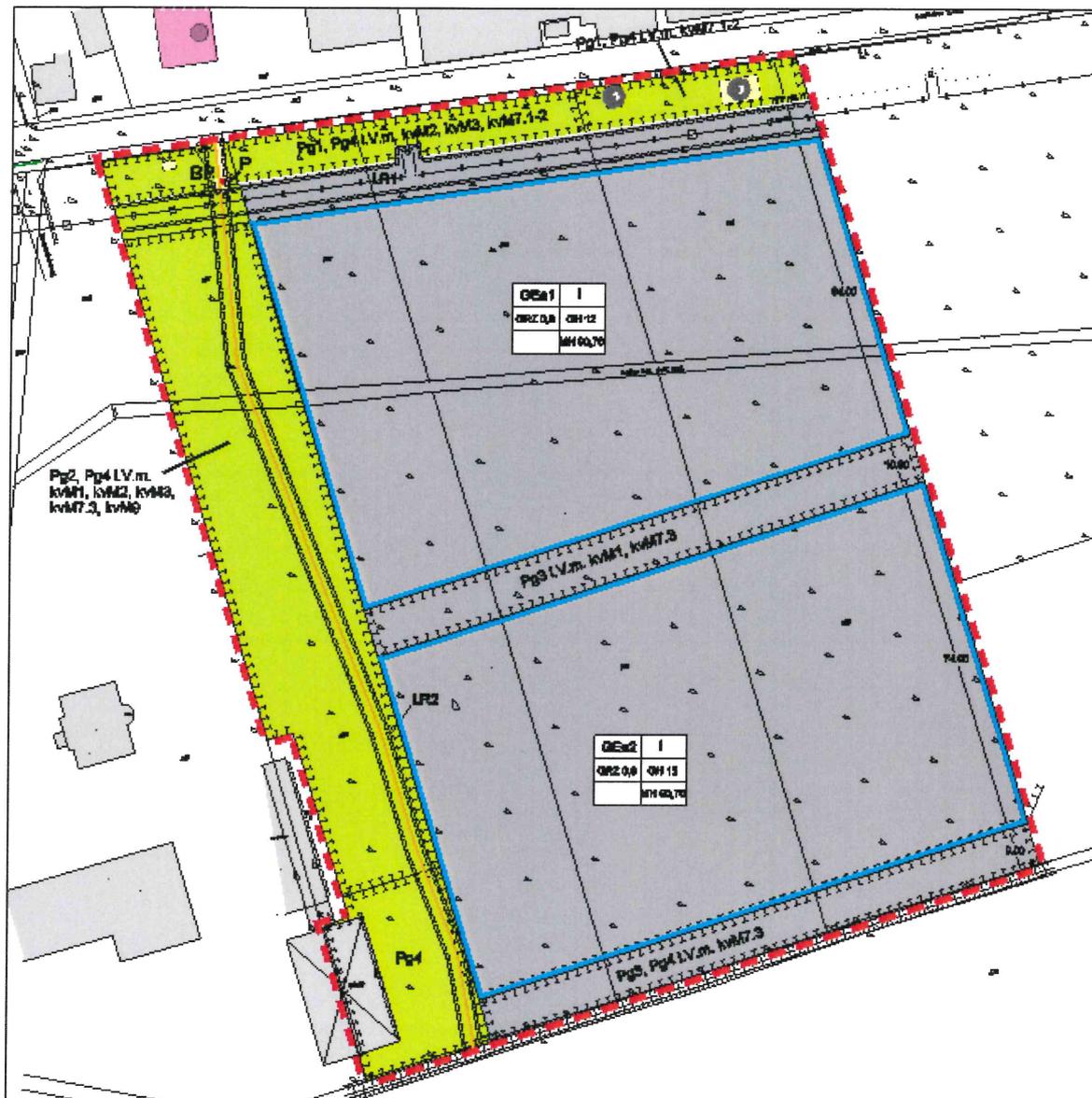
Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist in nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt. Er umfasst die Flurstücke 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467 und teilweise 418 der Flur 6 der Gemarkung Elsterwerda. Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Saathainer Straße im Norden, von den Flurstücken 437, 442 und 443 der Flur 6 der Gemarkung Elsterwerda im Osten, vom Flurstück 516 der Flur 6 der Gemarkung Elsterwerda im Süden sowie von den Flurstücken 368/2, 459 und 468 der Flur 6 der Gemarkung Elsterwerda im Westen.

Übersichtsplan:



Plangebiet:



Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Elsterwerda nebst Begründung im Fachbereich III (Infrastruktur) der Stadt Elsterwerda, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda zu den üblichen Dienstzeiten – derzeit: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zudem Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 schriftlich gegenüber der Stadt Elsterwerda unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Elsterwerda, den 10.10.2018



Anja Heinrich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung des am 27. September 2018 gefassten Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Industrie- und Gewerbepark West“ der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung Lausitzer Rundschau, Rundschau für Elsterwerda und Bad Liebenwerda an.

Elsterwerda, den 10.10.2018



Anja Heinrich
Bürgermeisterin

(Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Elsterwerda – www.elsterwerda.de, Aktuell, Bekanntmachungen – ebenfalls veröffentlicht.)